



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 850 | Datum: 31.07.2012



Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind

Vom 31. Juli 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 31. Juli 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie sind vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 727 I vom 13. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Studierenden melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt festzulegenden und bekannt zu gebenden Frist (Meldefrist) schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen an. Bei Pflichtmodulen gelten die Studierenden bezüglich aller Erstprüfungen gemäß Studienplan als angemeldet; es sei denn, sie sind beurlaubt. Diese Prüfungen sind im ersten Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen, welche semesterbegleitend studiert werden, geben Studierende bei der Erstanmeldung an, ob die Prüfungen im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen. Eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt erfolgt auch im Falle eines Rücktritts nach § 7 sowie einer Abmeldung nach Absatz 7 und zwar für den nächstmöglichen Prüfungstermin.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben oder als angemeldet gelten, ohne Angabe von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich.“

Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 7 möglich.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten. Dieser liegt mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung nach Satz 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 31. Juli 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-